



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 01. 11. 2021

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.08.2021..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 04.10.2021..... S. 2
- Bekanntmachungsanordnung über die am 23.08.2021 beschlossenen 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Haushaltsjahre 2021/2022..... S. 2
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für da Haushaltsjahr 2021/2022..... S. 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 3
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung.... S. 3/4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 06.10.2021..... S. 4/5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 5
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung.... S. 7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung S. 7
- Bekanntmachungsanordnung über die am 30.09.2021 beschlossenen 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2021..... S. 7
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für da Haushaltsjahr 2021 S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 20.09.2021..... S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 11.10.2021 S. 9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung S. 9
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung S. 10



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.08.2021:

Beschluss Nr: AA/20210824/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21], die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltsplan zu den Produkten 11101 (Innere Verwaltung), 12200 (Allgemeine Ordnungsaufgaben), 12601 (Feuerwehrrhäuser) und 52100 (Bau- und Grundstücksordnung) für das Haushaltsjahr 2021.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210824/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Übernahme des MTW

- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.09.2021 S. 10/11
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 11/12
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 12
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 12
- Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Prötzel „Bebaungsplan „Wohngebiet Harnekop“ S. 13

Oderaue zu einem Gesamtpreis von max. 30.000,00 € Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der Abwicklung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: , Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210824/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, sich an der gemeinschaftlichen Beschaffung eines Rüstwagens mit den Städten Bad Freienwalde und Wriezen, dem Amt Falkenberg-Höhe und dem Landkreis Märkisch-Oderland zu beteiligen. Der Amtsdirektor wird zu Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt. Im Haushalt 2023 sind 50.000,00 € als Eigenanteil für die geförderte Beschaffung einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210824/N13

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Vergabe der Planungsleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: , Enthaltung: 0



- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 13/14
 - Festsetzung der Zweitwohnsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 14
 - Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 14
- Informationen**
- Stellenausschreibung S. 15
 - Informationen über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 16

Beschluss Nr: AA/20210824/N14

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Vergabe der Planungsleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210824/N17

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210824/N18

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Auftragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilbeschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt die Eilentscheidung vom 18.08.2021.



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 04.10.2021:

Beschluss Nr: GV Blies/20211004/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 23.08.2021 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Haushaltsjahre 2021/2022

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung:

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 22.09.2021

Karsten Birkholz

Amtsleiter

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2021/2022**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 23.08.2021 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.755.100 (2021) 1.754.600 (2022)	37.000 0	0	1.792.100 (2021) 1.754.600 (2022)
ordentliche Aufwendungen	1.752.700 (2021) 1.734.400 (2022)	126.200 139.400	0	1.878.900 (2021) 1.873.800 (2022)
außerordentliche Erträge	0 (2021) 0 (2022)	0 0	0	0 0
außerordentliche Aufwendungen	0 (2021) 0 (2022)	0 0	0	0 0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.971.500 (2021) 2.019.100 (2022)	37.000 0	0	2.008.500 (2021) 2.019.100 (2022)
die Auszahlungen	2.004.500 (2021) 2.027.800 (2022)	161.200 124.700	0	2.165.700 (2021) 2.392.200 (2022)
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.651.400 (2021) 1.652.200 (2022)	37.000 0	0	1.688.400 (2021) 1.652.200 (2022)
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.594.200 (2021) 1.576.100 (2022)	126.200 139.400	0	1.720.400 (2021) 1.715.500 (2022)
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	320.100 (2021) 279.400 (2022)	0 0	0	320.100 (2021) 279.400 (2022)
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	401.500 (2021) 355.400 (2022)	35.000 0	0	436.500 (2021) 580.400 (2022)
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 (2021) 87.500 (2022)	0 0	0	0 (2021) 87.500 (2022)
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.800 (2021) 96.300 (2022)	0 0	0	8.800 (2021) 96.300 (2022)
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 (2021) 0 (2022)	0 0	0	0 (2021) 0 (2022)
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 (2021) 0 (2022)	0 0	0	0 (2021) 0 (2022)

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro (2021 und 2022) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro (2021 und 2022) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro (2021 und 2022) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 10.000 € (2021 und 2022) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) bei Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 200.000 Euro auf 300.000 Euro (2021 und 2022) und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro (2021 und 2022)

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 22.09.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 320 v.H.
- b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 395 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-

Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 05.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.07.2017 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 3 - 4 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt. →

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-

legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer für das
Kalenderjahr 2022 der Gemeinde
Bliesdorf durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu

entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund..	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-

legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.10.2021:

Beschluss Nr: GV Nlw/20211006/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21]), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2021/2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20211006/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neulewin hebt den Beschluss GV Nlw/20210901/Ö13 auf.

2. Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt zur Deckung der Investition 31/2021/03 Gehwegbau Neulietzegöricke 4-11 sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kostenträger Gemeinestraßen 5410001 Sachkonto 522111 heranzuzuziehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
 Abstimmungsergebnis:
 Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 Grundsteuer A.....290 v.H.
 b) für die Grundstücke
 Grundsteuer B.....389 v.H.
 der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 05.10.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 4 - 5 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung

die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 20 %
 Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
für den 1. Hund 33,00 €
für den 2. Hund 60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund. 100,00 €
für gefährliche Hunde 128,00 €
Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A..... 304 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B..... 384 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 05.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.07.2017 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 7 - 8 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
für den 1. Hund 18,00 €
für den 2. Hund 27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund ...48,00 €
für gefährliche Hunde255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 30.09.2021 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2021** gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die

Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 01.10.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 30.09.2021 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.863.600	4.300	0	1.867.900
ordentliche Aufwendungen	1.798.000	60.500	0	1.858.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.162.000	0	190.400	1.971.600
die Auszahlungen	2.179.900	0	113.400	2.066.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.791.900	4.300	0	1.796.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.699.300	60.500	0	1.759.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	370.100	0	194.700	175.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	459.600	0	173.900	285.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.000	0	0	21.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 200.000 Euro auf 200.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro

festgesetzt

§ 6

entfällt

Wriezen, den 01.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 20.09.2021:

Beschluss Nr: GV Oder/20210920/N18
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 13, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210920/N19
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine finanzielle Angelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 11.10.2021:

Beschluss Nr: GV Oder/20211011/Ö9

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt, die beantragten Sondernutzungen vom 10.08.2021 für den Parkplatz Zollbrücke zu erteilen. Das Amt Barnim- Oderbruch wird beauftragt die Genehmigung inkl. ggf. Auflagen zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20211011/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

Der Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung vorhandener Ställe zur Haltung von bis zu 14.500 Bio-Legenhennen, dem Abriss eines Altgebäudes, dem Neubau von Kaltscharräumen und eines Trockenkotlagers, sowie der Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Fläche in gewerbliche Tierhaltung wird zugestimmt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20211011/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Die 1. Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Mädewitz" erfolgt im Verfahren nach § 13 BauGB.

2. Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogasanlage Mädewitz" ist die Änderung und Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20211011/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue – Winterdienstgebührensatzung – vom 18.05.2015 zum 31.10.2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20211011/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A..... 245 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B..... 375 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 05.10.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.05.2017 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 8 - 9 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 14 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermitt-

lung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer

erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 20.09.2021:

Beschluss Nr: GV Prä/20210920/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwor-

tet die Verlängerung des Durchführungszeitraumes für den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Sport- und Touristenzentrum Schloss Prötzel" um weitere 4 Jahre.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin und der Amtsdirektor werden beauftragt, die Unterzeichnung des 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20210920/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Der Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel wird in der vorliegenden Fassung vom September 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20210920/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des Flurstücks 11, Flur 5 in der Gemarkung Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20210920/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Kostenübernahmevereinbarung mit den anderen Miteigentümern in Prötzel, Straße "Am Wald" zur Beteiligung an der Wegebefestigung mittels eines Zuschusses in Höhe von 6.000 €uro als Höchstbetrag für je ein Siebtel des Weges.

Die Beauftragung soll gegenüber der Firma GUT Bad Freienwalde erfolgen, soweit diese die Entsorgung des vorhandenen Straßenbaumaterials (Recycling) zu den im Angebot vom 02.08.2021 unterstellten Kosten erfolgt.

Die Deckung erfolgt aus dem Kostenträger 1110301 Allgemeines Grundvermögen.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Gemeinde Prötzel mit zwei Siebtel zu beteiligen ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20210920/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung lehnt eine Grundstücksangelegenheit ab.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

**Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2022 der
Gemeinde Prötzel durch
öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das

Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A..... 326 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B..... 386 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt →

Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 05.10.2021

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 25.05.2016 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 7, S. 14 - 15 vom 01.07.2016 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 14 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 15 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes

(Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Hundesteuersatzung vom 22.02.2017 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.5, S. 6-8 vom 02.05.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag

festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
 für den 1. Hund..... 30,00 €
 für den 2. Hund..... 60,00 €
 für den 3. und jeden weiteren Hund 75,00 €
 für gefährliche Hunde..... 255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
In 16269 Wriezen
für: Gemeinde Prötzel

15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 25.05.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohngebiet Harnekop“ der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Harnekop gefasst.

Es erfolgt die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Wohngebiet Harnekop“ der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Harnekop, auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]).

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Harnekop“ der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Harnekop zu jedermanns Einsicht

vom 10.11.2021 bis zum 14.12.2021

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht in den Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Harnekop“ der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Harnekop zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen

im Internet unter der Adresse: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Harnekop“ der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Harnekop unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) welches mit ausliegt.

Wriezen, den 30.09.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemesungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 275 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B..... 375 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar. →

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 05.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.06.2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 13 - 14 vom 02.10.2017 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 21 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 i.V.m. der 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 22 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
für den 1. Hund25,00 €
für den 2. Hund50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund ... 75,00 €
für gefährliche Hunde255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 07.10.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt/Finanzverwaltung

Öffentliche Stellenausschreibung

Hiermit wird folgende Stelle ausgeschrieben:

Zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ist eine Stelle als Gemeindearbeiter/In in der Gemeinde Neulewin zu besetzen.

Die Bewerberin/ der Bewerber muss über handwerkliche und technische Fähigkeiten verfügen.

Anforderungen an diesen Arbeitsplatz sind:

- Besitz des Führerscheins Klasse B und L
- Vorhandensein eines Kettensägescheines,
- Einsatzbereitschaft,
- Flexibilität

Zu den Arbeitsaufgaben gehören u. a.:

- Reinigung und Pflege der Grünanlagen einschließlich der Friedhöfe
- Baumpflege
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Dorffesten
- Ausführen von Kleinstreparaturen
- Durchführen von Winterdiensttätigkeiten
- Wartung der kommunalen Technik

Die Stelle ist zunächst für ein Jahr zeitlich begrenzt und als Krankenvertretung geplant. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD. Die regelmäßige Arbeitszeit ist zurzeit mit 20 h pro Woche geplant. Die Arbeitszeit wird flexibel und saisonbedingt entsprechend einem Arbeitszeitplan vereinbart.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind umgehend, spätestens jedoch bis zum 15.11.2021 im Amt Barnim-Oderbruch, Kennwort Gemeindearbeiter, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, Zimmer 203, abzugeben.

Den Bewerbungen sind für eine eventuelle Rücksendung der Unterlagen frankierte Umschläge beizulegen.

Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.10.2021.

Hinweise:

1. Zum Datenschutz: Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in dem Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.
2. Allgemeine Hinweise:
Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht erstattet.

Werben im Amtsblatt, kommt an!

www.3-2-7.de

Ihr Partner für mehr als 40 Titel im Land Brandenburg

Rufen Sie uns an!
03346 327

HÖRPARTNER

Wilhelmstraße 38
16269 WRIEZEN

Öffnungszeiten:

Mo • 8:30 - 13:00 | 14:00 - 17:30
Di, Mi, Do, Fr • 8:30 - 14:30

kostenloses & unverbindliches
Probetragen von Hörgeräten

033 456 / 72 59 30
www.hoerpartner.de

HörPartner DEIN HÖRGERÄT

Willkommen beim Testsieger!

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG

1. PLATZ
Testsieger
Hörakustiker
Service

TEST Sept. 2021
9 Filialisten

www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

1. Platz

TEST **Bild**
TOP
SERVICE-
QUALITÄT

AUSGABE **3/2021**
Konsumentenbefragung

★★★★★ 2021/22

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember) ist der 11. 11. 2021

Heizungs- & Feuerungstechnik
Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreaskurth1976@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, den 25. 11. 2021 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor